

fektivität angestrebten — verschiedenartigen Zielen beurteilt werden kann.

Wie der Verfasser ausführt, ist z.B. die rasche ökonomische Entwicklung der Elfenbeinküste ohne den neopaternalistischen Charakter des Regimes Houphouët-Boignys und die Inkaufnahme sozio-ökonomischer Ungerechtigkeiten nicht denkbar und setzt das Regime umgekehrt in den Stand, diese Mängel auszugleichen und sich seine Legitimität zu „erkaufen“. Man kann diesen Zusammenhang nicht einseitig auflösen, wünschenswerte institutionelle Korrekturen empfehlen und möglicherweise die unausgesprochene Erwartung hegen, daß sich in einem wohlfunktionierenden politischen System, wie es dem Autor vorschwebt, die gewünschten Sachentscheidungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit einstellen. Der Verfasser legt nämlich auch dar, daß das vergleichsweise hochentwickelte politische System Tansanias, das er als Beweis dafür wertet, daß demokratische Prozeduren nicht wohlhabende, „entwickelte“ Länder und auch nicht Mehrparteiensysteme voraussetzen, mit grundverschiedenen, nämlich egalitären sozio-ökonomischen Verhältnissen korrespondiert. Die voluntaristische Einzelbewertung nach vorgegebenen begrifflichen Kategorien gesonderter politischer Ziele, mit der der Verfasser den in diesem Sinne ziellosen „functional approach“ zu ergänzen sucht, läßt die wissenschaftliche Untersuchung dieser Wechselbeziehungen leider in den Hintergrund treten. Der Verfasser vermutet zwar, daß Tansanias wirtschaftliche Armut die Ausbildung eines eigenständigen egalitären demokratischen Systems im Lande begünstigt hat. Vieles spricht aber auch dafür, daß die Elfenbeinküste mit ihrer Option für den kapitalistischen Entwicklungsweg in Anlehnung an Frankreich und die EWG Bedingungen für ihre zukünftige Entwicklung gesetzt hat, deren eines Tages vielleicht unumgängliche Revision sich als dysfunktional im Sinne der Entwicklungstheorie des Verfassers erweisen könnte.

Potholms Arbeit führt auf vorzügliche Weise in den Stil und die Tradition sei-

ner wissenschaftlichen Disziplin ein. An jedes Kapitel schließt sich ein Nachweis der wichtigsten, im wesentlichen amerikanischen Literatur an, deren Ansätze der Autor zusammenfaßt und erweitert, deren Schwächen er sich aber auch nicht ganz zu entledigen vermag.

Hartwig Rogge

GEORG SCHWARZENBERGER

*A Manual of International Law*

published under the auspices of The London Institute of World Affairs, The Library of World Affairs No. 3  
wiesenen „klassischen“ Standardwerken London, Stevens 1967, 5. Aufl., LIX, 701 S.

Seit einiger Zeit liegt die 5. Auflage dieses Manual vor. Solche Auflagenzahlen werden (im wissenschaftlichen Bereich) nur von als unentbehrlich ausgewiesenen „klassischen“ Standardwerken erreicht. Dieses Buch dient nun nicht in erster Linie als Nachschlagewerk — was die deutsche Übersetzung als „Handbuch“ nahelegen könnte —, sondern als Hilfsmittel im akademischen Unterricht. Der Bedarf an gutem einschlägigem Material besteht of gerade an den noch im Aufbau begriffenen Universitäten der jungen Staaten. Deshalb sei das Manual den Lesern dieser Zeitschrift noch einmal vorgestellt. Es kommt dabei mehr auf den Aufbau und die Präsentation des Materials an als auf die sachliche Stellungnahme zu dem einen oder anderen Einzelproblem, das in einem solchen Bande nicht monographisch abgehandelt sein kann. Erfreulicherweise ist die vorliegende Auflage wiederum in einem Band zusammengefaßt (die vierte bestand aus zweien), und zwar im Hinblick auf das lobenswerte Ziel „to keep the price of the Manual within reasonable bounds in an inflationary era“ (S. VII). Dafür konnten leicht zugängliche Texte wie die Satzung der VN gern geopfert werden. Der Wert des Buches wird auch nicht dadurch gemindert, daß es in gut anglo-amerikanischer Manier einmal auf der (in erster Linie) internationalen Judikatur (die imposan-

te Liste der cases S. XIX-XXXIX zeugt von der Gründlichkeit ihrer Erfassung) und sodann vor allem auf anglo-amerikanischer Staatenpraxis beruht. Selbst wo deswegen sachliche Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten, fordert dies zur Formulierung klarer Gegenpositionen heraus und erfüllt auch damit noch seinen Zweck. — Obwohl primär am Gewohnheitsrecht orientiert, ist auch die Liste der berücksichtigten Verträge (S. XLI — LII) stattlich.

Aufbau und Inhalt des Werkes folgen den Voraufgaben. Es gliedert sich in zwei Hauptteile: den Textteil (Elements of International Law, S. 3—397) und die Studienhinweise (Study Outlines, S. 401—612) sowie in zwei Sekundärteile: die Weiteren Hinweise (For Further Reference, S. 615—621) und die (knappen) Erläuterungen von Begriffen und Grundsätzen (Glossary of Terms and Maxims, S. 625—646), für Anfänger und Nichtjuristen gedacht. Dieses Glossatorium verweist jeweils auf die Stellen im Textteil (Elements), wo die Probleme ausführlicher behandelt werden. Das Personen- und Sachregister schließlich umfaßt mehr als 50 Seiten (S. 647—701). — Auf diese Weise erstrebt (und erreicht) Schwarzenberger eine intensive Nutzbarkeit des Textes gerade durch den interessierten Studenten.

Der Textteil gibt eine (wenn auch nicht erschöpfende) lehrbuchartige Darstellung wichtiger Fragenkreise des Völkerrechts: Grundlegungen und allgemeine Perspektiven, Rechtserzeugung und -anwendung, Rechtssubjekte, staatliche Jurisdiktion, Objekte völkerrechtlicher Normen (Gebiet, Hohe See usw.), Rechtsgeschäfte, bewaffnete Konflikte, Neutralität. Dieser thematisch wie in seiner methodischen Behandlung gediegene, aber eher traditionelle, etwaige Impulse aus Nachbardisziplinen souverän ignorierende Problemerkatalog wird ergänzt um drei Kapitel über das Recht der internationalen Institutionen: gegliedert hinsichtlich ihrer institutionellen Funktionen nach nicht-umfassenden und umfassenden (Vereinte Nationen) sowie hybriden (mehrere Grundformen kombinierenden) Institutionen. Schließlich sprengt erstmalig ein

letztes Kapitel den engeren Fragenkreis klassischen positivistischen Völkerrechts und geht wenigstens ansatzweise dem Zusammenhang zwischen Völkerrecht, Institutionen und politischen Wandlungen nach.

Die Studienhinweise folgen diesem Text in seinen Hauptgliederungen und wollen dazu anregen, die dort behandelten Sachkomplexe durch eigenes Studium zu vertiefen. Dazu stellt Schwarzenberger weiterführende Fragen und Probleme oder zitiert andere Autoritäten und gibt im Anschluß daran Hinweise auf Literatur, Rechtsprechung und sonstige Materialien (die so umfangreich sind, daß sie den Studenten, der sie ausschöpfen wollte, viele Jahre ausschließlich in Anspruch nehmen würden).

Eine Bereicherung gegenüber den Voraufgaben bedeuten schließlich zahlreiche Tabellen, Karten, Diagramme: vorzüglich z. B. über die funktionsweise verschiedenen Land-See-Abgrenzungen (S. 128—130, 140), nützlich z. B. das Diagramm internationaler Institutionen (S. 238), von zweifelhaftem Wert dagegen die Diagramme zu Völkerrechtsnormen (S. 43, 45) oder der Souveränität (S. 67). Daß sich in einem solchen Werk Versehen oder Druckfehler finden wie (S. 596) der Hinweis auf die (amerikanische) Intervention in Guatemala 1945 (statt 1954), ist kaum zu vermeiden, tut dem Werk aber keinen Abbruch.

Knud Krakau

MICHAEL SCHWEITZER

### **Das Völkergewohnheitsrecht und seine Geltung für neuentstehende Staaten**

Reihe: Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von I. v. Münch und W. Rudolf Verlag Gehlen, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich (jetzt: Athenäum Verlag, Frankfurt/Main) 1969, 84 S.

Die Chance einer die Erkenntnis fördernden Aussage zu dieser so wichtigen Problematik, ja auch nur zur Auseinandersetzung mit ihr, wurde nicht genutzt. In manchmal abenteuerlichem Deutsch — z. B.: R. „hält das sich Enthalten dissentierender Akte für den Aus-